

An die Damen und Herren  
Durchgangsärzte,  
Chefärzte der am stationären berufsgenossen-  
schaftlichen Verletzungsartenverfahren beteilig-  
ten Krankenhäuser (unfallchirurg., chirurg., neu-  
rochirurg., kinderchirurg. und orthopädischen Ab-  
teilungen),  
Verwaltungsdirektoren der beteiligten Kranken-  
häuser

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: Sk/tg  
Ansprechpartner: Frau Kreutzer  
Telefon: 030 / 85 105 - 5200  
Fax: 030 / 85 105 - 5225  
E-Mail: lv-nordost@dguv.de  
  
Datum: 19. Juni 2013

## Rundschreiben D 9/2013

### Änderung des Verfahrens bei der Sachleistungsaushilfe Informationsblatt „Sachleistungsaushilfe“ für Leistungserbringer

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von zwischen- und überstaatlichem Recht ist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung in Zusammenarbeit mit den medizinischen Leistungserbringern in Deutschland verpflichtet, in bestimmten ausländischen Staaten versicherte Personen während deren Aufenthalt in Deutschland wegen der Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten medizinisch zu versorgen.

Auf folgende Änderung des Verfahrens möchten wir Sie hinweisen: Wegen massiver Probleme bei der Kostenerstattung durch die zuständigen ausländischen Träger konnten zuletzt Kosten der Sachleistungsaushilfe erst nach Eingang einer Anspruchsbescheinigung des zuständigen ausländischen Trägers erstattet werden. Die Probleme sind inzwischen weitgehend beseitigt, so dass nunmehr eine Kostenerstattung bereits dann erfolgen kann, wenn von der zu versorgenden Person möglichst bei Beginn der Versorgung gleichzeitig eine Versicherungsbescheinigung und ein Anspruchsnachweis für den Bereich der Krankenversicherung vorgelegt wurden (beispielsweise im EU-Bereich die Bescheinigung A 1 und die Europäische Krankenversicherungskarte [EHIC]).

Näheres entnehmen Sie bitte dem Infoblatt "Sachleistungsaushilfe" für Leistungserbringer. Dieses können Sie im Internet unter [http://www.dguv.de/inhalt/internationales/dvua/info\\_sach/index.jsp](http://www.dguv.de/inhalt/internationales/dvua/info_sach/index.jsp) einsehen und herunterladen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kreutzer  
Geschäftsstellenleiterin

Seite 1 von 1

# Medizinische Versorgung von im Ausland versicherten Personen in Deutschland und Kostenabrechnung

Sachleistungsaushilfe durch die deutsche  
gesetzliche Unfallversicherung

## 1.

Aufgrund EU-rechtlicher Vorschriften und Regelungen in Abkommen über Soziale Sicherheit mit ausländischen Staaten haben im Ausland versicherte Personen bei vorübergehendem Aufenthalt oder Wohnsitz in Deutschland Anspruch auf medizinische Versorgung bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit, so als ob sie nach deutschem Recht versichert wären (Sachleistungsaushilfe).

Der Versicherungsschutz im Ausland sollte durch die Vorlage spezieller Bescheinigungen nachgewiesen werden (Hinweise hierzu siehe unter 2.).

**Kann die betroffene Person keine der vorgesehenen Bescheinigungen vorlegen, ist zu fragen, welche Staatsangehörigkeit sie besitzt, mit welchem Arbeitgeber sie ein Beschäftigungsverhältnis unterhält und in welchem Land dieser seinen Sitz hat. Die Bezeichnung und genaue Anschrift des Arbeitgebers sind wichtig.**

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob Versicherungsschutz

- in einem EU-/EWR-Staat und der Schweiz (dann gilt EU-Verordnungsrecht)
- in einem Staat, mit dem ein Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen ist oder
- im vertragslosen Ausland

besteht.

**Personen aus dem vertragslosen Ausland haben ausnahmslos keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe** durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)!



© Fotolia X – Fotolia.com

## 2.

Personen mit Versicherungsschutz in einem **EU-/EWR-Staat und der Schweiz** weisen diesen Schutz gewöhnlich durch Vorlage der **Versicherungsbescheinigungen A1 oder E 101** nach; Personen aus **Abkommensstaaten mit vergleichbaren Versicherungsbescheinigungen, z.B. im Verhältnis zu Kroatien D/HR 101**.

Die Versicherungsbescheinigungen allein geben noch **keinen** Anspruch auf Sachleistungsaushilfe. Notwendig ist vielmehr eine vom zuständigen ausländischen Träger ausgestellte **Anspruchsbescheinigung**. Im **EU-/EWR-Bereich und der Schweiz** trägt diese entweder die Bezeichnung **DA1 oder E 123**, im **Abkommensbereich z.B. im Verhältnis zu Kroatien D/HR 123**.



Da der zuständige ausländische Träger zunächst prüfen muss, ob ein Arbeitsunfall/eine Berufskrankheit vorliegt, sind die betroffenen Personen gewöhnlich nicht im Besitz einer Anspruchsbescheinigung. Diese wird vielmehr beim ausländischen zuständigen Träger von der DGUV angefordert.

**Bis zum Eingang einer Anspruchsbescheinigung kann die DGUV grundsätzlich keine Kosten für die Versorgung (ambulante und stationäre Behandlung) der betroffenen Personen übernehmen (Ausnahmen siehe S. 3, Abs. 3). Werden Krankentransporte notwendig, physiotherapeutische oder ähnliche Behandlungen, Medikamente oder Heil-/Hilfsmittel etc. verordnet, sind die Erbringer dieser Leistungen unbedingt zu benachrichtigen, dass auch ihnen gegenüber eine Kostenerstattung nicht sofort, sondern nur unter den oben genannten Bedingungen erfolgen kann!**

Legt eine Person im Ausnahmefall eine der genannten Anspruchsbescheinigungen vor, dies kann insbesondere in Fällen geschehen, in denen der Arbeitsunfall/die Berufskrankheit bereits früher eingetreten ist und die betroffene Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat, kann Sachleistungsaushilfe erbracht werden. Eine Kostenerstattung erfolgt in solchen Fällen unverzüglich, da eine Rückfrage beim zuständigen ausländischen Träger nicht notwendig ist. Die Benachrichtigung anderer Leistungserbringer ist dann nicht erforderlich.

In jedem anderen Fall sind die betroffenen Personen zu fragen, ob sie eine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC), eine provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) oder den Vordruck E 106 bzw. vergleichbare Vordrucke aus dem Abkommensbereich mit sich führen. Gegebenenfalls sind von diesen Dokumenten lesbare Kopien zu fertigen und der zuständigen Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaft zusammen mit dem DA- oder anderen Berichten zuzusenden. Diese Informationen geben die Möglichkeit, schneller zu klären, ob Sachleistungsaushilfe bei Arbeitsunfall/ Berufskrankheit erbracht werden kann.

Für den Fall, dass der zuständige ausländische Träger den Anspruch auf Sachleistungsaushilfe aus der Unfallversicherung nicht bestätigt oder die Sachleistungsaushilfe auf seine Weisung hin beendet werden muss, wird dringend empfohlen, vorsorglich zu Beginn der Behandlung die betroffene Person eine deutsche gesetzliche Krankenkasse nach dem von den Krankenkassen vorgesehenen Verfahren (Muster 80, 81) für die dann aus dem Bereich der Krankenversicherung zu erfolgende Sachleistungsaushilfe wählen zu lassen! Dies bietet die Möglichkeit, ggf. Sachleistungsaushilfekosten mit der gewählten Krankenkasse abzurechnen.

Legt eine betroffene Person, die in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz versichert ist, eine ordnungsgemäß ausgefüllte und gültige Versicherungsbescheinigung A1 oder E 101 sowie die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC), die provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) oder den Vordruck E 106 vor, kann die Kostenerstattung bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit auch schon vor Eingang der vom zuständigen ausländischen Versicherungsträger auszustellenden Anspruchsbescheinigung erfolgen. Im Verhältnis zu den Abkommensstaaten Kroatien und Mazedonien gilt gleiches, wenn der Vordruck D/HR 111 bzw. D/RM 111 vorgelegt wird.

Einzelheiten zum gesamten Verfahren sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Staatsangehörigkeit/ versichert in <sup>1)</sup>	keine Einschränkung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, jeglicher Staatsangehö- rige hat Anspruch auf Sachleistungsaushilfe	Deutsche Staatsange- hörigkeit oder die des Partner- staats	vorzulegende Bescheinigungen
<b>EU-Staaten/Schweiz</b>	X		DA1, E 123
Belgien <sup>4) 6) 7)</sup> , Bulgarien <sup>4) 6) 7)</sup> , Dänemark <sup>4) 6) 8)</sup> , Estland <sup>4) 6) 7) 8)</sup> , Finnland <sup>4) 7)</sup> , Frankreich <sup>4) 6) 7)</sup> , Griechen- land <sup>4) 6) 7)</sup> , Großbritannien <sup>2) 6) 7) 8)</sup> , Irland <sup>2)</sup> <sup>4) 6) 7)</sup> , Italien, Lettland <sup>4) 6) 7) 8)</sup> , Litauen <sup>4) 6) 7)</sup> , Luxemburg, Malta <sup>6) 7) 8)</sup> , Niederlande <sup>5) 6) 7) 8)</sup> , Österreich <sup>5)</sup> , Polen <sup>6) 7) 8)</sup> , Portugal <sup>6) 7)</sup> , Rumänien <sup>4) 9)</sup> , Schweden <sup>6) 7)</sup> , Schweiz <sup>4) 6) 7) 8) 10)</sup> , Slowa- kei <sup>4) 6) 7) 8)</sup> , Slowenien <sup>7)</sup> , Spanien <sup>4) 6) 7)</sup> , Tschechien <sup>4) 6) 7) 8)</sup> , Un- garn <sup>6) 7)</sup> , Zypern <sup>4) 6) 7)</sup>			Hilfreich für eine schnelle Klärung des Anspruchs auf Sachleistungsaushilfe ist die Zusendung von Kopien evtl. mitgeführter Vordrucke A1, E 101, E 106, der EHIC, der provisorischen Ersatzbe- scheinigung und von Personal- dokumenten
<b>EWR-Staaten</b>	X		wie EU-Staaten/Schweiz
Island <sup>6) 7)</sup> , Liechtenstein <sup>4) 6) 7)</sup> , Norwegen <sup>4) 7) 8)</sup>			
<b>Vertragsstaaten</b>			
Bosnien-Herzegowina	X		BH-1, BH-6c
Israel	X		D/ISR 101
Kosovo	X		
Kroatien	X		D/HR 101, D/HR 111, D/HR 123
Marokko		X	D/MA 101, D/MA 123
Mazedonien	X		D/RM 101, D/RM 111, D/RM 123
Montenegro	X		JU 1, JU 6c
Serbien	X		JU 1, JU 6c
Türkei		X <sup>3)</sup>	A/T 1, A/T 11, A/T 23
Tunesien		X	A/TN 1, A/TN 11, A/TN 23
<b>alle übrigen Staaten</b> (vertragsloses Ausland)	generell kein Anspruch auf Sachleistungsaushilfe		

1. Für Seeleute, die auf Seeschiffen unter ausländischer Flagge fahren, gilt generell, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, dass Sachleistungsaushilfe zu Lasten der Unfallversicherung nicht zu erbringen ist und dementsprechend DA- oder andere Berichte nicht zu erstatten sind. Verantwortlich für die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung von Seeleuten ist der jeweilige Reeder im Rahmen der Reeder-Fürsorge.
2. Personen, die als "self-employed" bezeichnet sind, haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
3. Staatsangehörige Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Frankreichs, Großbritanniens, Libyens, Mazedoniens, der Niederlande, der Nordzyprischen Türkischen Republik, Norwegens, Österreichs, Schwedens und der Schweiz haben Anspruch auf Sachleistungsaushilfe. "BAG-KUR"-Versicherte haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe!
4. Selbstständige haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
5. Praktikanten haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
6. Studierende haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
7. Schüler haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
8. Bei Wegeunfällen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
9. Sachleistungsaushilfeanspruch nur, wenn Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Kalendertagen vorliegt.
10. Sachleistungsaushilfe aus dem Bereich Unfallversicherung kommt bei Nichtberufsunfall nicht in Betracht.

**Die Sachleistungsaushilfe wird** abhängig davon, in welchem Staat die betroffene Person versichert ist, **von** bestimmten **Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften erbracht**. Sämtliche Korrespondenz einschließlich der Rechnungsstellung ist ausschließlich mit diesen Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften zu führen.

Mit DALE-UV übermittlungsfähige **Dokumente sind den Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften unter Verwendung ihres jeweiligen Institutionskennzeichens zu übermitteln**.

Im Verhältnis zu welchen Staaten welche Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften zuständig sind und welche Institutionskennzeichen sie haben, kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden. **Bei Versand auf dem Postweg** ist unbedingt darauf zu achten, exakt die in der Übersicht enthaltenen Bezeichnungen (**insbesondere den Begriff „Verbindungsstelle“**), Adressen und Institutionskennzeichen zu **verwenden**. Dadurch werden Fehlleitungen und Verzögerungen vermieden!

Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaft	Staat, in dem Versicherungsschutz besteht								
<p><b>Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie</b> - Verbindungsstelle - Postfach 10 04 29, 44704 Bochum Tel.: 06221/5108-0 Fax: 06221/5108-41499 Mail: <a href="mailto:vbst-belgien@bgrci.de">vbst-belgien@bgrci.de</a></p> <p>Institutionskennzeichen: 120 592 530</p>	Belgien								
<p><b>Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie</b> - Verbindungsstelle - Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg Tel.: 06221/5108-0 Fax: 06221/5108-41099 Mail: <a href="mailto:vbst-italien@bgrci.de">vbst-italien@bgrci.de</a></p> <p>Institutionskennzeichen: 120 892 441</p>	Italien								
<p><b>Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse</b> - Verbindungsstelle - 86132 Augsburg Tel.: 0821/3159-0 Fax: 0821/3159-1761 Mail: <a href="mailto:vbst@bgetem.de">vbst@bgetem.de</a></p> <p>Institutionskennzeichen:</p> <table data-bbox="119 1422 718 1556"> <tr> <td>für die Türkei</td> <td>120 992 373</td> </tr> <tr> <td>für Griechenland</td> <td>120 992 362</td> </tr> <tr> <td>für Marokko</td> <td>120 992 395</td> </tr> <tr> <td>für Tunesien</td> <td>120 992 384</td> </tr> </table>	für die Türkei	120 992 373	für Griechenland	120 992 362	für Marokko	120 992 395	für Tunesien	120 992 384	Griechenland, Marokko, Türkei, Tunesien
für die Türkei	120 992 373								
für Griechenland	120 992 362								
für Marokko	120 992 395								
für Tunesien	120 992 384								
<p><b>Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe</b> - Verbindungsstelle - Dynamostr. 7 - 11, 68165 Mannheim Tel.: 06 21/4456-0 Fax: 06 21/4456-1495 Mail: <a href="mailto:vs@bgn.de">vs@bgn.de</a></p> <p>Institutionskennzeichen: 120 892 485</p>	Frankreich, Portugal, Schweiz, Spanien								

**Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft  
Bezirksverwaltung München (Tiefbau)**

**- Verbindungsstelle -**

81237 München  
Tel.: 089/8897-01  
Fax: 089/8897-650  
Mail: [vbst@bgbau.de](mailto:vbst@bgbau.de)

Institutionskennzeichen:

für Bulgarien	120 992 340
für Liechtenstein	120 992 328
für Österreich	120 991 496
für Rumänien	120 992 339
für Ungarn	120 992 351

Bulgarien, Liechtenstein, Österreich,  
Rumänien, Ungarn

**Berufsgenossenschaft Handel  
und Warendistribution**

**- Verbindungsstelle -**

68145 Mannheim  
Tel.: 0621/183-0  
Fax: 0621/183-5499  
Mail: [vb@bghw.de](mailto:vb@bghw.de)

Institutionskennzeichen:

für Bosnien-Herzegowina	120 892 407
für Kroatien	120 892 383
für Mazedonien	120 892 429
für Montenegro	120 892 394
für Serbien	120 892 418
für Slowenien	120 892 430

Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien,  
Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien

**Berufsgenossenschaft für Transport  
und Verkehrswirtschaft**

**- Verbindungsstelle -**

Postfach 21 01 54, 47023 Duisburg  
Tel.: 0203/2952-0  
Fax: 0203/2952-130  
Mail: [verbindungsstelle@bg-verkehr.de](mailto:verbindungsstelle@bg-verkehr.de)

Institutionskennzeichen: 120 592 507

Dänemark, Estland, Finnland, Großbritannien, Republik Irland,  
Island, Israel, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwe-  
gen, Polen, Schweden, Slowakei, Tschechien

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung  
- Verbindungsstelle -**

Alte Heerstr. 111, 53757 St. Augustin  
Tel.: 02241/231-1147  
Fax: 02241/231-1298  
Mail: [dvua@dguv.de](mailto:dvua@dguv.de)

Institutionskennzeichen: 120 592 541

Malta, Zypern (griechischer Teil)